

Zwei Bündner Historiker und zwei Deutsche über die Fahrenden und Heimatlosen in Graubünden.

Texte aus den Jahren 1793 bis 1965

Einleitender Kommentar:

1965 veröffentlichte der Bündner Staatsarchivar Rudolf Jenny als Begleitband zu einer Quellenedition über Einbürgerungen einen separaten Einführungsteil (Staatsarchiv Graubünden: Einbürgerungen 1801-1960 nach Personen, Gemeinden und Jahren, bearbeitet und mit Einführung herausgegeben von Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny, 1. Teil Einführung, Chur 1965).

Er legte darin dar, weshalb es seiner Meinung nach nicht anging, auch die Einbürgerung einer grossen Zahl vormals Heimatloser auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, die Heimatlosigkeit betreffend, die auf den Widerstand mancher Bündner Gemeinden stiess und in vielen Fällen jahrzehntelang verzögert wurde, in diese ansonsten umfassende Darstellung aufzunehmen. Zu bemerken ist bleibt jedoch, dass die Jahrzehnte vorher auf dem normalen Weg der Aufnahme ins Bürgerrecht eingebürgerten Vorfahren der bekannten jenischen Geschlechter Moser (Obervaz) und Waser (Morissen) im Hauptband korrekt erwähnt sind, abgesehen davon, dass andere jenische Familien wie Mehr (Almens) oder Stoffel (Vals) schon seit Jahrhunderten Bürger ihrer Gemeinden waren, was sie allerdings nicht davon verschonte, insbesondere im mittleren Drittel des 20. Jahrhunderts Opfer einer gezielten Verfolgungskampagne mit systematischen Kindswegnahmen, Eheverboten, Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten sowie Zwangssterilisationen zu werden. Diese Verfolgungsaktion wurde unter der Leitung der in Zürich ansässigen Stiftung Pro Juventute mit Hilfe des ihr angegliederten, von 1926 bis 1973 aktiven so genannten „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ betrieben, jedoch auf die aktive und passive Unterstützung durch Bündner Kantonsinstanzen, darunter mehrere Regierungsräte, sowie Bezirks- und Gemeindeinstanzen zählen konnte. Diese spätere Verfolgung der Fahrenden, auch von ihm als „Landplage“ bezeichnet, unter Verweis auf zwei deutsche des 18. Jahrhunderts (Lehmann und Heigelin), erwähnt Jenny nicht. Hingegen kündigt er eine separate Aufarbeitung der Zwangseinbürgerungen Heimatloser nach 1851 in einem Spezialband an, der indessen nie erschien.

Textauszüge

Staatsarchiv Graubünden: Einbürgerungen 1801-1960 nach Personen, Gemeinden und Jahren, bearbeitet und mit Einführung herausgegeben von Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny, 1. Teil Einführung, Chur 1965, S. 25:

„Nahezu ein Drittel sämtlicher Angehöriger ohne Heimatberechtigung in der Schweiz musste um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Graubünden eingebürgert werden, worauf im historischen Teil dieser Einführung hingewiesen wird, unter Angabe der entsprechenden Zahlen. Aber auch aus juristischen Erwägungen drängt sich mit Bezug auf die Einbürgerung der Heimatlosen eine besondere Quellenpublikation auf, /S.26/, weil die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, mit Ergänzung vom 24. Juli 1867, durchgeführte Einbürgerung von Heimatlosen, – völlig im Gegensatz zu den regulären Einbürgerungen nach kantonalem Recht, – durch gesetzlichen Zwang und ausschliesslich auf Initiative der Behörden erfolgte.“
S. 46 ff. , im historischen Teil seiner Einführung, bekräftigte Jenny diese Sicht einer notwendigen Spezialbehandlung der Einbürgerungen Heimatloser gemäss dem Bundesgesetz wie folgt:

In diesem Zusammenhang erscheint sodann ein Hinweis auf die Einbürgerung der Heimatlosen erforderlich. Wie bereits in Sprechers Kulturgeschichte der Drei Bünde hervorgehoben wurde, war es zufolge der Souveränität der Gerichtsgemeinden und des losen Staatengefüges der Drei Bünde den Gerichtsgemeinden überlassen, die Strassen und Grenzen zu überwachen, was selbstverständlich nicht geschah. So fehlte jegliche Strassenpolizei, weil die «Anstellung von zwei Hartschieren (Landjäger) aus jedem Bunde, also von sechs Mann für ein Gebirgsland von mehr als 140 Quadratmeilen» erst im Jahre 1766 dem Bundstag vorgelegt wurde. «Dieselben sollten die Aufgabe erhalten, alles unnütze und gefährliche fremde Volk, wie Bettler, Spengler, Spielleute, Bärenreiber, Kachelträger, mittelst allgemeiner, vom Landvolk unterstützter /Seite 46/ Treibjagden aufzugreifen und an die Grenzen zu schaffen. Bei grösseren Transporten soll ihnen aus jedem Gericht eine Anzahl von Bewaffneten beigegeben werden.» Tatsächlich wurden sechs Hartschiere mit einer Tagesentschädigung von 48 Kreuzern angestellt, die fleissig mit dem im Lande herumschwärmenden Volke aufräumten, jedoch keineswegs auf den 140 Quadratmeilen des Landes jenen Nutzen stifteten, den man von ihnen erwartet hatte, weshalb die Mehrzahl der Gerichtsgemeinden diese kleine und viel zu kostspielige Landespolizei aufhob und entliess.

Es zeigte sich jedoch rasch, dass im Misox und Unterengadin, in der Herrschaft, im Domleschg und in Mittelbünden, ebenso im Prättigau und im Gebiet der Vier Dörfer sich diese Landplage des herumziehenden Volkes, das nirgendwo heimatberechtigt war, derart auswirkte, dass erneut sechs Hartschiere auf Kosten des Landes eingestellt werden mussten, ein kleiner Polizeitrupp, der einen jährlichen Aufwand von rund 1600 Gulden erforderte und nach kurzfristiger Sistierung im Jahre 1781 bereits 1783 wieder berufen und um zwei Mann vermehrt werden musste. Nach den beiden Reiseschriftstellern Lehmann und Heigelin, welche damals Graubünden bereisten und darüber in Briefen, aber auch in landeskundlichen Arbeiten erzählen, trieben sich ganze Scharen dieses ruhelosen Volkes in den Tälern des Berglandes herum, begleitet von abgehetzten Pferden und Eseln und knarrenden Karren, die für den Transport der Kinder und Habseligkeiten dienten. «Oft lagerten sie an Strassenrändern, keineswegs ein Bild darbender Armut, sondern fröhlich die gestohlenen Hennen und erbettelten Würste reichlich mit Wein hinabspülend. Vorüberziehende Säumer wurden wohl eingeladen, mitzuhalten», wobei es allerdings zuweilen Streitigkeiten mit schlimmen Folgen absetzte.

Es ist selbstverständlich, dass diese Zustände, denen durch polizeiliche Gewalt letztlich nicht beizukommen war, lediglich durch eine straffere staatliche Führung, durch entsprechende Gesetzgebung und durch eine grosszügige, auf schweizerischer Basis durchgeführte Einbürgerung der Heimatlosen und Findelkinder ihre Lösung fanden, was durch das Gesetz vom 3. Dezember 1850 realisiert werden sollte. Naturgemäss gehörten längst nicht alle Heimatlosen in den Kreis des herumziehenden Volkes, sondern hielten sich im Berglande auf, ohne nach einem Heimatschein zu fragen, weshalb sie oft weggewiesen und in benachbarte Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften abgeschoben wurden. In gleicher Weise vollzogen sich viele Eheschliessungen im Kanton ohne Bewilligung der Behörden, weshalb den Frauen das ursprüngliche Bürgerrecht verloren ging, ohne demgegenüber dasjenige des Mannes zu erwerben. /S.47/

Selbst den Kindern blieb unter diesen Umständen das Bürgerrecht des Mannes versagt, weshalb die Eheschliessung ohne Bewilligung der Behörden und der Landesregierung eine Ursache der Heimatlosigkeit werden sollte. Zunächst sah sich der kantonale Gesetzgeber 1815 zu entschiedenengesetzlichen Massnahmen veranlasst, die weitgehend die überlieferte Autonomie der Gerichtsgemeinden durchbrachen, jedoch die Not und die Ursache der Heimatlosigkeit nur teilweise milderten, weil damals die Gemeindezugehörigkeit zahlreicher Heimatloser nicht

ermittelt werden konnte, weshalb 1839 bestimmt wurde, diese durch das Los auf die Gerichtsgemeinden zu verteilen und ihnen auf diese Weise Angehörigkeitsrechte, d. h. ein Recht zu dauernder Niederlassung zu verschaffen.

Ebenso blieben die seit 1819 abgeschlossenen interkantonalen Konkordate über die Erteilung von Heimatrechten an Heimatlose ohne Wirkung, weshalb erst das eidgenössische Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 mit sinngemässer Ergänzung vom 24. Juli 1867 diesem Elend ein Ende setzte. Nach den Erhebungen vom Jahre 1850 befanden sich in der Schweiz damals, wie E. His in seiner «Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechtes» feststellt, rund 17 500 Ansässige ohne Heimatrecht und etwa 800 vagierende Heimatlose, also gegen 18 500 Heimatlose, wovon gut ein Drittel auf den Kanton Graubünden entfiel. In Übereinstimmung mit dieser Feststellung zeigen die amtlichen Erhebungen, welche zu jener Zeit in den Gemeinden durch ein Ausschreiben des Kleinen Rates veranlasst wurden, dass in Graubünden eine Gesamtzahl von 4144 Personen ohne Heimatrecht festgestellt werden konnte, wobei überdies 2734 weitere Personen ermittelt wurden, deren Angehörigkeit unsicher war und daher bestritten worden ist. Insgesamt befanden sich demnach im Jahre 1853 in Graubünden 6878 Personen ohne Heimatberechtigung, was aus der Mitteilung der bündnerischen Standeskanzlei vom 18. November 1854 an das Justizdepartement des Kantons Thurgau hervorgeht (IV 27 a). Angesichts dieses Sachverhaltes ist es verständlich, dass in der vorliegenden Quellenpublikation lediglich die nach kantonalem Recht durchgeführten Einbürgerungen in Graubünden seit 1801 berücksichtigt werden konnten, weil die grosse Zahl der Einbürgerungen auf Grund des eidgenössischen Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850 eine besondere Quellenpublikation voraussetzt. Die gewaltige stoffliche Fülle macht es unmöglich, die damals Eingebürgerten in das bereits grosse Quellenwerk aufzunehmen, wobei überdies die Unterlagen über die Heimatlosen und deren Einbürgerung ausserordentlich lückenhaft sind, weshalb die Abklärung der Einzelfälle oft auf unlösbare Schwierigkeiten /Seite 48/ stösst. Eine diesbezügliche Quellenpublikation ist daher erst möglich nach Abklärung des bedeutenden Fragenkomplexes und nach sorgfältiger Durchforschung der vorhandenen Quellen mit Bezug auf die Einzelfälle und deren Personalien, die übrigens hinsichtlich der Personalangaben und Daten längst nicht immer einwandfrei erfasst werden konnten. Ebenso müsste eine derartige Publikation die gesetzlichen Erlasse aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Bezug auf die Heimatlosigkeit und die Heimatrechte sorgfältig berücksichtigen, wie sie im vierten Bande der «Amtlichen Gesetzessammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden» zusammengefasst sind, der 1841 in Chur erschienen ist.

Endlich handelt es sich bei der Einbürgerung der Heimatlosen, gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, um Einbürgerungen, die, verglichen mit den nach den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen durchgeführten Einbürgerungen, – grundsätzlich zu unterscheiden sind, weil die Initiative zur Einbürgerung nicht von den Eingebürgerten, sondern von den Behörden und vom Gesetzgeber ausgegangen ist, welche die Gemeinden zur Aufnahme der Heimatlosen verpflichtet haben. Es handelt sich demnach um eine völlig andere Form der Naturalisation, die in keiner Weise mit der überlieferten Form der Einbürgerung vergleichbar ist, weshalb Putzi, gestützt auf Heer, mit Recht feststellt: «Die Aufnahme erfolgte ohne Antrag des von der Zwangsmassnahme Betroffenen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, musste der Heimatlose eingebürgert werden, auch wenn er den üblicherweise an die ordentliche Naturalisation geknüpften Erfordernissen keineswegs genügte» (S. 175).

Sowohl aus der gesetzlichen Divergenz wie aus der Verschiedenheit der durchgeführten Einbürgerung und aus der enormen stofflichen Fülle mit Bezug auf die zwangsweise vollzogenen Einbürgerungen ergibt sich unabweisbar die Notwendigkeit, diese in einer besondern

Quellenpublikation zu erfassen, weshalb eine Berücksichtigung der Einbürgerungen nach dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 im vorliegenden Quellenwerk ausser Betracht fiel und eine besondere Aufgabe bilden muss.“

Das Zitat von Putzi stammt aus Julius Putzi: Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden, Diss. Universität Zürich, Affoltern am Albis 1951.

Das nicht mit einer Quellenangabe versehene Zitat betreffend Hühnerdiebstahl, Wurst- und Weinkonsum Fahrender sowie die Angaben betreffend dem Reisen in von „abgehetzten Pferden und Eseln“ gezogenen Wagen stammen aus dem von Rudolf Jenny neu herausgegebenen Geschichtswerk des Johann Andreas von Sprecher, dessen erste Ausgabe unter dem Titel „Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert“ 1875 erschien. Das Zitat findet sich auf S. 293 der Ausgabe von 1975 (Johann Andreas von Sprecher: Kulturgeschichte der Drei Bünde, herausgegeben und kommentiert von Rudolf Jenny, 3. Auflage Chur 1975; die erste Ausgabe dieser Neubearbeitung war 1951 erschienen). Auch Sprecher bezeichnet die Fahrenden als „Landplage“ (S.286) sowie als „fremdes Diebs- und Bettlergesindel“ (S. 287) Neben anderen „Fremden“ bezichtigt er sie, Urheber des Hauptteils aller kriminellen Akte in Graubünden gewesen zu sein, wogegen er den Einheimischen grosse Gesetzestreue und gebührenden Respekt vor dem Eigentum insbesondere auch der Durchreisenden zuschreibt.

Die von Jenny 1965 als weitere Inspiration zu seiner abwertenden Bezeichnung der Fahrenden als „Landplage“ erwähnten deutschen Schriftsteller Heigelin und Lehmann haben sich in folgenden, noch älteren Werken mit Graubünden auseinandergesetzt:

J.F. Heigelin: Briefe über Graubünden. Stuttgart 1793

H.E. Lehmann: Die Republik Graubünden, historisch-geografisch-statistisch dargestellt. Magdeburg 1797

Heigelin spricht von den Fahrenden, die er mit den „Zigeunern“, aber auch generell mit den Betreibern ambulanten Gewerbe sowie mit Armen und Bettlern in einen Topf wirft, als „Gesindel“, mit speziellem Hinweis auf den in Graubünden verhafteten und in Sulz am Neckar gehängten Hannikel.

Heigelin 1793, S. 58

„Räubern, Tagdieben und verdächtigem Gesindel weiss jedes Hochgericht entweder den Weg zum Rabenstein oder an die Grenzen zu weisen. Weit und breit mag wohl kein Land vor nächtlichen Einbrüchen und Zigeunerstreifereien so gesichert, wie Bünden, neuerdings sein. Hier in der Vazer Aue am westlichen Gestade des Rheins hat der berüchtigte Hannikel als Anführer der bis nach Frankreich bürstenden [sic] Mörder- und Räuberbande sein Freiheitsgewand mit einer wackeren Kette geziert, und durch seine traurige Erhöhung in Sulz am Neckar der ganzen Rotte solchen Schrecken in Leib gejagt, dass sie sich nun im Stillen entweder der Landstrasse nach fortschleicht, oder den mutigen Bündner zwischen seinen Gebirgen ungestört siedeln lässt.“

Daneben schildert Heigelin jedoch auch, wie das Wirtschafts- und Kulturleben in Graubünden von den Dienstleistungen der Fahrenden geprägt war, am Beispiel der Hauptstadt Chur.

Heigelin 1793, S. 64f.

Nach Auslassungen über Architektur und mangelnde Reinlichkeit der Stadt Chur schildert er das damalige dortige Marktleben, das auch kulturelle Angebote umfasste, so:

„Nicht einmal der Kaufplatz bildet eine regelmässige Figur. Und doch sollen zween grosse Märkte, welche im Mai und im Dezember darauf gehalten werden, der Hauptstadt keine geringen Vorzug vor den bündnerischen Marktflecken geben, weil Schweizer, Italiäner und Schwaben mit ihren Kramkasten sich hie und da einfinden, und bei der St.Martinskirche 8 Tage lang schachern. Wollen Sie das Kauf-, Zeug- und Kornhaus, ersteres als den Ort, wo alle fremden Kaufmannsgüter auf- und abgepackt werden, das zweite als das Magazin der gesamten demokratischen Kriegswaffen, und das dritte als die Synagoge unbeschnittener Juden näher in Augenschein nehmen, so rate ich Ihnen, im Spital, collegio philosophico, in den Kirchen St. Hilar, Anton, Margaretha sc. ebenfalls Ihr Billet abzugeben, besonders da letztere in neueren Zeiten zu einem Comoedienplatz dient, und alle Piecen darin gegeben werden können, die ein Iffland, Schröder, Garrik und andere vor Königen und Fürsten aufgeführt haben. Alle drei Jahre am Bundstag geniesst das Churer Publikum die erwünschte Ehre, /S.65/ von einer herumziehenden Bande mit 12 – 14 Schauspielen unterhalten zu werden.“

Lehmann äussert sich wie folgt zur damaligen Bündner Blutjustiz gegen die Fahrenden, insbesondere in den 4 Dörfern Zizers, Igis, Trimmis und Untervaz.

Lehmann 1797, S. 185f

„Das ganze Hochgericht der Vierdörfer aber hat einen eignen Landamme, der in den Gemeinden umwechself, aber zu Zizers wohnen muss. Er führt nebst 12 Richtern aus den Vierdörfern den Kriminalstab, und urteilt nebst 6 Richtern in Ehesachen. In keiner Gemeinde des Landes sind die Kriminalfälle so häufig als in den Vierdörfern. Nicht eben als ob die Sitten daselbst verderbter wären, als anders wo, sondern seiner Lage /S. 186/ wegen, an den Sargansischen und Vadutzischen Grenzen.

Maienfeld ist zu wachsam und der dortige Landvogt zu besorgt, alles fremde Gesindel schleunigst zu entfernen, denn er musste die Unkosten der Execution tragen; der falsche Begriff aber, den die meisten Landleute von Freyheit haben, macht, dass sie alles Pack bei sich aufnehmen und wegen Mangel an Arbeitsleuten gern dulden. Dieses fremde liederliche Gesindel verübet dann allerlei Schandtaten und wird gemeiniglich am Ende eine Beute des Galgens, den man zu Zizers stets mit Früchten behangen sieht. Da die Obrigkeiten gemeiniglich die Kosten scheuen und deswegen diesen Galgenvögeln öfters selbst Gelegenheit verschaffen, der verdienten Strafe zu entgehen, so macht sie dieser Umstand in Verübung der Schandtaten um desto dreister; daher es sehr zu wünschen wäre, dass allen Missetätern im Lande auf gemeiner Lande Unkosten der Kopf vor die Füsse gelegt würde. Unter 10 hingerichteten Personen sind zuverlässig 9 Ausländer. Man stellt zwar von Zeit zu Zeit an den Grenzorten sogenannte Betteljagden an; allein da Tag und Stund nicht ganz geheim gehalten werden können, so entfernt sich das Gesindel auf ein paar Tage und schleicht sich nach und nach, zum grössten Nachteil des Landes, bald wieder ein. Zu Zizers sollen, wie mich eine Magistratsperson von dort versichert hat, innerhalb 50 Jahren einige 30 Missetäter hingerichtet worden sein.

Lehmann stigmatisiert die Fahrenden pauschal als Diebe und Schädlinge.

Lehmann, 1797, S.481 f.

„Gemeiniglich sind diese /S.482/ Fremdlinge der Auswurf der Nachbarn, die entweder wegen Verbrechen flüchtig werden mussten, oder zum Arbeiten zu faul waren. Der falsche Begriff, den sich das Volk von Freyheit nur allzuoft zu machen gewohnt ist, macht es an den meisten Orten gegen alles fremde Gesindel so unverantwortlich nachsichtig, dass dadurch nicht nur viele einzelne Bürger des Staats, sondern sogar das ganze Land beinträchtigt wird. Welch eine Menge

von fremden Krämern, Marktschreiern, Maurergesellen, Zigeunern und Bettlern überschwemmt nicht jährlich das ganze Land und stiehlt dem Landmanne, dem Armen besonders, das Brod vor dem Maule weg.“